



Trans, inter und nicht-binäre Kinder & Jugendliche an Schulen

Eine Handreichung zum Inkrafttreten
des Selbstbestimmungsgesetzes



FLUSSe.V.

Bildungsarbeit und Beratung zu Geschlecht
& sexueller und romantischer Orientierung

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	1
I. EINLEITUNG UND INFORMATIONEN ZUM SELBSTBESTIMMUNGSGESETZ (SBGG) 2	
1. Wesentliche Inhalte des Gesetzes	2
II. SELBSTBESTIMMUNGSGESETZ (SBGG) UND SCHULEN – WAS IST RELEVANT?.....3	
1. Personenstandsänderung bei Minderjährigen	3
2. Das Offenbarungsverbot	3
3. Das Hausrecht	4
4. Die Änderung von Zeugnissen	4
5. Schulen als diskriminierungsarme Räume	4
III. KONKRETE UMSETZUNG IM SCHULALLTAG.....5	
1. Namensänderung..... 5	
Wie läuft die Namensänderung an der Schule ab?	5
An wen darf und muss die Änderung weitergegeben werden?	5
An wen darf die Änderung nicht weitergegeben werden?.....	5
Wann kann durch das Offenbarungsverbot eine Bestrafung mit Bußgeld verhängt werden?.....	6
2. Namensverwendung	6
Darf nach dem alten Namen und Pronomen gefragt werden?	6
Kann in der Schule ein neuer Name verwendet werden, der rechtlich (noch) nicht geändert wurde?.....	6
Wie sollte mit Deadnaming und Misgendering durch Lehrkräfte oder Mitschüler*innen umgegangen werden?.....	6
3. Dokumente und Zeugnisse	7
Welcher Name wird VOR einer Personenstandsänderung auf Dokumenten und Zeugnissen verwendet?.....	7
Und NACH der Personenstandsänderung?.....	7
4. Toiletten, Umkleidekabinen & Klassenfahrten	8
Welche Toiletten nutzen tin Schüler*innen?.....	8
Welche Umkleidekabinen nutzen tin Schüler*innen?	8
Welche Zimmer und Duschen nutzen tin Schüler*innen bei Klassenfahrten?	9
5. Sportunterricht	9
Geschlechtergetrennter oder koedukativer Sportunterricht?.....	9
In welchem geschlechtergetrennten Sportunterricht nehmen tin Schüler*innen teil?.....	9
Wie läuft die Benotung im Sportunterricht?	10
6. Geschlechtsspezifische Angebote	10
Sollten geschlechtsspezifische Angebote gestrichen werden?.....	10
Wie können geschlechtsspezifische Angebote gut gestaltet werden?	10
7. Unterstützung von Schüler*innen im Prozess der Personenstandsänderung	11
Wie können Schulen eine Stütze sein?.....	11
IV. BERATUNGS- UND ANLAUFSTELLEN	12
V. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	12

VORWORT

Sehr geehrte Schulleitungen, sehr geehrte Kolleg*innen,

der schulische Alltag ist ein Spiegel unserer Gesellschaft – eine Gesellschaft, die sich ständig weiterentwickelt und in der alle Menschen in ihrer Einzigartigkeit anerkannt und respektiert werden sollen. Schulen nehmen dabei eine zentrale Rolle ein, denn sie bieten jungen Menschen einen Raum, in dem sie sich entfalten und in ihrer Individualität gesehen werden können. Gerade im Hinblick auf trans, inter und nicht-binäre Schüler*innen kommt dieser Aufgabe besondere Bedeutung zu.

Als Verein und Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der seit 1996 gesellschaftspolitische Bildungsarbeit und Beratung zu Geschlecht und sexueller und romantischer Orientierung leistet, wissen wir um die besonderen Herausforderungen von trans, inter und nicht-binären Kindern und Jugendlichen. Häufig betreffen diese auch das Feld Schule.

Anlass der Handreichung ist das Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes zum 1. November 2024. Wir haben damit eine wertvolle Handlungsorientierung verfasst, die Sie als Schulleitungen und Lehrkräfte dabei unterstützen soll, den Umgang mit trans, inter und nicht-binären Schüler*innen sicher und sensibel zu gestalten. Sie bietet neben der Darlegung des Gesetzes, praxisnahe Hinweise und konkrete Handlungsmöglichkeiten, wie eine Schulgemeinschaft die Rechte aller Kinder und Jugendlichen achten und deren Bedürfnisse angemessen berücksichtigen kann.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihre Bereitschaft, gemeinsam diesen Weg zu gehen. Lassen Sie uns weiterhin eine Schule gestalten, in der sich alle Schüler*innen willkommen und wertgeschätzt fühlen.

Sollten sich beim Lesen Rückfragen ergeben, melden Sie sich gerne unter mail@fluss-freiburg.de.

Carina Utz
Geschäftsführerin FLUSS e.V. Freiburg

Freiburg, Januar 2025

I. EINLEITUNG UND INFORMATIONEN ZUM SELBSTBESTIMMUNGSGESETZ (SBGG)

Am 1. November 2024 trat das Selbstbestimmungsgesetz (kurz: SBGG) in Kraft. Dieses vereinfacht die Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens im Personenstandsregister. Die Änderung kann nun selbstbestimmt geschehen. Diese Handreichung dient dazu über den Inhalt des Gesetzes und die damit einhergehenden Auswirkungen im schulischen Kontext zu informieren. Sie soll dabei helfen, ein offenes und unterstützendes Schulklima für alle Schüler*innen zu schaffen und Diskriminierung entschlossen entgegenzutreten. Die vorliegende Handreichung bietet mögliche Antworten zu sowohl rechtlichen als auch pädagogischen Fragestellungen und bietet Ihnen einen Überblick zu Beratungs- und Anlaufstellen, sowie zu Unterstützungsangeboten und weiterführenden Informationen. Dabei bezieht sich die Handreichung auf transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nicht-binäre (kurz: tin) Schüler*innen, die vom SBGG Gebrauch machen werden und auf diejenigen, die dies aus unterschiedlichen Gründen nicht können.

1. WESENTLICHE INHALTE DES GESETZES

Bei der Geburt eines Kindes wird dessen Geschlecht beurkundet, wofür seit 2018 vier Eintragungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen: „männlich“, „weiblich“, „divers“ sowie „keine Angabe“ (§ 22 Abs. 3 PStG). Im Laufe des Lebens kann es sich ergeben, dass sich Menschen nicht mit diesem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlechtseintrag identifizieren. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, unabhängig vom Alter den Geschlechtseintrag und Vornamen in einem einheitlichen Verfahren ändern zu lassen (mit Einschränkungen für Nicht-Deutsche). Die Vornamens- und Personenstandsänderung (kurz: VPÄ) muss beim Standesamt angemeldet werden. Bei einer VPÄ stehen die Eintragungsmöglichkeiten „männlich“, „weiblich“, „divers“ sowie „keine Angabe“ zur Verfügung. Nach einer dreimonatigen Wartefrist muss die Erklärung zur Änderung persönlich beim Standesamt abgegeben werden. Sobald die Änderung vorgenommen wurde, besteht für die betreffende Person eine einjährige Sperrfrist, bevor der Geschlechtseintrag erneut geändert werden kann. Für Minderjährige gilt diese Sperrfrist nicht.

Für transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nicht-binäre (tin) Schüler*innen bedeutet das SBGG, dass eine Vornamens- und Personenstandsänderung sehr viel zugänglicher und einfacher geworden ist. Bei fehlender Unterstützung der Sorgeberechtigten gestaltet sich eine Änderung schwieriger, ist für über 14-Jährige aber dennoch möglich.

Auch wenn eine VPÄ nun niederschwelliger möglich ist, werden viele Schüler*innen aus unterschiedlichen Gründen wie sozialem Druck, fehlender Unterstützung oder aus Angst vor den Reaktionen im sozialen Umfeld auf ein Outing nicht davon Gebrauch machen können. Umso wichtiger ist es, diese Schüler*innen in ihrer Identität ernst zu nehmen und Schulen als mögliche Schutzräume zu erkennen. Neben dem rechtlichen Auftrag, diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung zu ermöglichen (Art. 19, 29 UN-KRK; Art. 3 Abs. 3 GG; Art. 13 LV BW; § 1 Abs. 2, § 38 SchG), haben Schulen zudem einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) findet Anwendung im Arbeitsrecht, beim Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen sowie in privaten Bildungs- und Wohnbereichen, jedoch nicht in öffentlichen Schulen. Zentral für öffentliche Schulen ist das Grundgesetz (GG). Schulen sind an die Grundrechte gebunden (Art. 1 Abs. 3 GG) und damit auch an das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung (Art. 3 III 1 GG). Schulen dürfen keinen Menschen wegen der geschlechtlichen Identität diskriminieren.

II. SELBSTBESTIMMUNGSGESETZ (SBGG) UND SCHULEN – WAS IST RELEVANT?

Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte des SBGG in Bezug auf Schulen erläutert. Sollten Sie sich detaillierter mit dem Gesetz auseinandersetzen wollen, können Sie dies hier tun: www.sbgg.info/.

1. PERSONENSTANDSÄNDERUNG BEI MINDERJÄHRIGEN

Der § 3 des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) enthält Regelungen dazu, wie Minderjährige ihren Geschlechtseintrag und Vornamen wechseln können. Die Regelung, wer die Erklärung zur Änderung wie abgeben kann, ist nach Alter abgestuft:

1. Volljährige (über 18) geben die Erklärung selbst ab (außer Personen mit gesetzlichen Betreuenden).
2. Minderjährige zwischen 14 und 17 Jahren reichen die Erklärung in Anwesenheit eines Elternteils oder einer anderen gesetzlich vertretungsberechtigten Person selbst ein. Bei geteiltem Sorgerecht muss die Zustimmung mit dem zweiten Elternteil abgestimmt sein. Die Zustimmung bei der Abgabe der Erklärung im Standesamt muss jedoch nur von einer Person erfolgen. Zudem muss eine mündliche Selbstauskunft darüber abgegeben werden, dass ein Beratungsgespräch wahrgenommen wurde. Die Beratung kann z.B. durch psychologisches Fachpersonal, Träger der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. FLUSS e.V.), aber auch durch Vertrauenslehrer*innen geschehen. *(Mehr zur Beratung in [Kapitel III, 7](#))*

Wenn die Zustimmung eines oder beider Elternteile bzw. der gesetzlich vertretungsberechtigten Person fehlt, kann das Familiengericht die Zustimmung ersetzen, solange die Änderung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Mehr dazu finden Sie unter: www.sbgg.info/artikel-3/.

3. Für Minderjährige oder geschäftsunfähige Personen bis 13 Jahre gibt ein Elternteil oder eine andere gesetzlich vertretungsberechtigte Person die Erklärung zur Änderung ab. Sie muss durch eine mündliche Selbstauskunft erklären, dass sie beraten wurde (siehe vorletzter Absatz). Auch hier gilt die Abstimmung unter Elternteilen oder gesetzlich vertretungsberechtigten Personen, wie zuvor beschrieben. Kinder älter als 5 Jahre müssen bei der Erklärung anwesend sein und ihr Einverständnis geben. Kinder in der Grundschule und Jugendliche unter 14 Jahren sind somit im Prozess des SBGG auf ihre gesetzlichen Vertreter*innen angewiesen.

2. DAS OFFENBARUNGSVERBOT

Im Schulalltag sind tin Schüler*innen häufig mit übergriffigem und verletzendem Verhalten sowie Mobbing konfrontiert.¹Bei körperlichen Übergriffen und Beleidigungen greift das Strafgesetzbuch. Zum weiteren Schutz von tin Personen verbietet das SBGG mit dem Offenbarungsverbot (§ 13 SBGG) eine Offenlegung und Ausforschung des ehemaligen Geschlechtseintrags und Vornamens, ohne die Zustimmung der betreffenden Person. Unfreiwillige Outings (das Bekanntgeben der Trans-, Intergeschlechtlichkeit oder Nicht-Binarität gegenüber anderen Menschen) sollen so verhindert werden. Es ist prinzipiell also verboten, die Tatsache der Änderung und deren Inhalt ohne Zustimmung der betreffenden Person an Dritte weiterzugeben. Ebenso ist es verboten, diese Informationen „auszuforschen“, d.h. sie z.B. durch intensives oder ständiges Nachfragen aktiv zu ermitteln.

¹ Vgl. Krell, Claudia/Oldemeier, Kerstin (2017): Coming-out - und dann...?! Coming-out-Verläufe und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und queeren Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland. Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich.

„Offenbart“ werden kann nur gegenüber Personen, denen die entsprechenden Informationen noch nicht bekannt sind. Verstöße gegen das Offenbarungsverbot können, bei Nachweis einer Schädigungsabsicht und verursachtem Schaden, als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. (Mehr Informationen zur Anwendung des Verbots im Schulalltag siehe [Kapitel III](#))

3. DAS HAUSRECHT

Im § 6 Abs. 2 des SGG wird das Hausrecht erwähnt: „Betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen bleiben die Vertragsfreiheit und das Hausrecht [...] unberührt.“

Diese Nennung wird kritisiert, da sie den Eindruck erweckt, Menschen könne der Zugang zu Einrichtungen, Räumen und Veranstaltungen verwehrt werden.² Laut dem Grundgesetz (GG) dürfen Menschen nicht aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert und aus geschlechtsspezifischen Räumen ausgeschlossen werden. Maßgeblich ist immer die Geschlechtsidentität, unabhängig davon, ob der Geschlechtseintrag im Personalausweis rechtlich angepasst wurde. In Schulen kann das Hausrecht ausgeübt werden, wenn Schüler*innen gegen die Hausordnung verstoßen. Dann kann die Schulleitung diese mit Bezug auf das Hausrecht des Schulgeländes verweisen. Das Hausrecht berechtigt jedoch nicht dazu, tin Schüler*innen aus Toiletten, Umkleiden oder anderen Räumen zu verweisen, die sie aufgrund ihrer Geschlechtsidentität aufsuchen.

4. DIE ÄNDERUNG VON ZEUGNISSEN

Wenn eine Person Geschlechtseintrag und Vornamen ändert, Dokumente wie das Schulzeugnis jedoch nicht damit übereinstimmen, führt das zu einer ungewollten Offenbarung der Änderung. Daher müssen bereits ausgestellte Zeugnisse der Schule an den geänderten Geschlechtseintrag und Vornamen angepasst und neu ausgestellt werden (§ 10 SGG). Für die Neuausstellung der Dokumente muss das Originaldokument abgegeben und einbehalten werden. Falls das Originaldokument nicht vorgelegt werden kann, kann die betreffende Person eine eidesstattliche Erklärung darüber abgeben, warum das Dokument nicht mehr in ihrem Besitz ist (z.B. verloren, gestohlen). Mögliche Kosten trägt die betreffende Person. (Zur Änderung von Dokumenten ohne Nutzung des SGG siehe [Kapitel III, Abs. 3](#))

5. SCHULEN ALS DISKRIMINERUNGSARME RÄUME

Das SGG stärkt das Recht auf individuelle Identität und Anerkennung. Unabhängig davon, ob tin Personen ihren Personenstand über das SGG ändern, ist es zentral, dass Schulen diskriminierungssensibel agieren. Schulen haben die Pflicht, ein Umfeld zu schaffen, in dem alle Schüler*innen unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität respektvoll behandelt und vor Diskriminierung geschützt werden. Es soll ein offenes und unterstützendes Klima für alle Schüler*innen bestehen. Neben dem Aktionsplan „Für Akzeptanz & gleiche Rechte“³ wurde mit dem neuen Bildungsplan 2016 die Verankerung der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung als Teil der [Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“](#)⁴ umgesetzt. Das Grundgesetz, die UN-Kinderrechtskonvention, die Landesverfassung BW und das Schulgesetz bilden dabei den rechtlichen Rahmen für den diskriminierungsarmen Umgang in Bildungseinrichtungen und den Schutz vor Diskriminierung wegen der geschlechtlichen Identität (Art. 3 Abs. 3 GG; Art. 19, 29 UN-KRK; Art. 13 LV BW; § 1 Abs. 2, § 38 SchG). Das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung ist Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und das

² Deutscher Juristinnenbund e.V., 30.05.2023, <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>

³ Verfügbar unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/> im Bereich Service, Publikationen

⁴ Verfügbar unter: <https://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/LP/BTV>

Bundesverfassungsgericht „erkennt an, dass das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität Teil dieser geschlechtlichen Selbstbestimmung ist“⁵.

Tin Personen sind in ihrem Schulalltag häufig mit Strukturen konfrontiert, welche sie ausschließen oder ihre Bedürfnisse nicht berücksichtigen. Die nachfolgenden praktischen Umsetzungstipps sollen es Lehrkräften und Schulleitungen ermöglichen, tin Schüler*innen besser zu begleiten und ihnen mehr Handlungssicherheit geben.

III. KONKRETE UMSETZUNG IM SCHULALLTAG

1. NAMENSÄNDERUNG

WIE LÄUFT DIE NAMENSÄNDERUNG AN DER SCHULE AB?

Die Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens wird von dem*der Schüler*in oder den Erziehungsberechtigten im Sekretariat mit einer Ausweisvorlage gemeldet. Im Sekretariat müssen die Schüler*innendaten angepasst werden. Die Schulleitung ist dazu verpflichtet, die Schüler*innendaten vertraulich zu behandeln ([Offenbarungsverbot, siehe Kapitel II, 2](#)). Wenn das Geschlecht für schulinterne Daten erhoben wird, muss gewährleistet werden, dass die Optionen „männlich“, „weiblich“, „divers“ und „keine Angabe“ zur Verfügung stehen.

AN WEN DARF UND MUSS DIE ÄNDERUNG WEITERGEGEBEN WERDEN?

Das Offenbarungsverbot gilt nur gegenüber Menschen, denen der alte Vorname und die alten Pronomen nicht bekannt sind. Die VPÄ darf daher Menschen mitgeteilt werden, die diese kennen.

In einem bestehenden Lehrer*innenkollegium, das den*die Schüler*in und den alten Namen sowie Pronomen kennt, gilt das Offenbarungsverbot dementsprechend nicht und der alte Name kann nicht neu offenbart werden. Schulleitungen sind dafür verantwortlich, dass Lehrkräfte den neuen Namen und die gewünschten Pronomen kennen und sie verwenden. Es ist wichtig, die betreffenden Schüler*innen in den Prozess miteinzubeziehen. Falls (manche) Mitschüler*innen nur den alten Namen kennen, kann gemeinsam besprochen werden, wie ihnen der neue Name und mögliche neue Pronomen mitgeteilt werden sollen.

AN WEN DARF DIE ÄNDERUNG NICHT WEITERGEGEBEN WERDEN?

Das Offenbarungsverbot gilt gegenüber Personen, die den früheren Namen und Geschlechtseintrag nicht kennen (z.B. bei einem Schulwechsel). Sobald neue Lehrkräfte im Kollegium oder Schüler*innen an der Schule sind, darf der alte Personenstand laut Offenbarungsverbot nicht ohne Zustimmung der betreffenden Person offenbart, der alte Name nicht verwendet werden. Schüler*innenakten müssen angepasst werden. Prinzipiell gilt: Namens- und Pronomenschwung soll berücksichtigt werden.

Sollte die VPÄ z.B. bei einer Klassenübergabe für eine neue Lehrkraft zur Einordnung der Klassensituation relevant erscheinen, ist es wichtig vorab mit den betreffenden Schüler*innen zu besprechen, ob und inwiefern diese Informationen weitergegeben werden.

⁵ Wellhäußer, Clara (Im Erscheinen, 2024): Rechtliche Grundlagen der geschlechtlichen Selbstbestimmung von Minderjährigen, frühe Kindheit.

WANN KANN DURCH DAS OFFENBARUNGSVERBOT EINE BESTRAFUNG MIT BUßGELD VERHÄNGT WERDEN?

Eine Bestrafung durch das Offenbarungsverbot in Form eines Bußgeldes setzt eine Absicht und eine Schädigung voraus. Wenn z.B. Mobbing mit einer Absicht getätigt wird und eine Schädigung zur Folge hat, kann eine Bestrafung mit Bußgeld verhängt werden. Mögliche Schädigungen könnten z.B. Schulabsentismus aufgrund einer, durch Ärzt*innen oder Schulsozialarbeit attestierten, Schulangst sein.

2. NAMENSVERWENDUNG

DARF NACH DEM ALTEN NAMEN UND PRONOMEN GEFRAGT WERDEN?

Tin Personen haben den alten Namen bewusst abgelegt. Der alte Name gehört zur persönlichen Geschichte der betreffenden Person. Nur sie dürfen entscheiden, ob und mit wem sie diese teilen wollen.

Intensives und ständiges Nachfragen oder ein Ausforschen der Inhalte der VPÄ ohne Einwilligung der betreffenden Person stellen den Versuch einer unfreiwilligen Offenbarung dar und kann durch das Offenbarungsverbot des SBGG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

KANN IN DER SCHULE EIN NEUER NAME VERWENDET WERDEN, DER RECHTLICH (NOCH) NICHT GEÄNDERT WURDE?

Ja, auch vor einer VPÄ dürfen Wunschname und Wunschpronomen im Schulalltag verwendet werden. Dafür ist es hilfreich, den Wunschnamen in schulinternen Systemen zu vermerken. Dieser kann z.B. in einer Klammer hinter dem im Personalausweis stehenden Namen als Rufname aufgeführt werden. Das Kollegium sollte über diese Praxis informiert werden. (*Informationen zur Namensverwendung in Dokumenten, Klassenlisten etc. siehe [Kapitel III, 3](#)*)

Der Wunschname eines Kindes kann auch dann verwendet werden, wenn er den Eltern oder Sorgeberechtigten nicht bekannt ist oder sie Einwände dagegen haben. Es ist wichtig, dass Schulen unter Abwägung aller unterschiedlichen Interessen stets im Sinne des Kindeswohls handeln und einen geschützten Raum bieten, in dem Kinder ihre geschlechtliche Identität entwickeln und leben können.

WIE SOLLTE MIT DEADNAMING UND MISGENDERING DURCH LEHRKRÄFTE ODER MITSCHÜLER*INNEN UMGEGANGEN WERDEN?

Schulen als diskriminierungsarme und -sensible Räume müssen sicherstellen, dass ein Kind nicht mit dem alten Namen („Deadnaming“) oder falschen Pronomen („Misgendern“) angesprochen wird. In einem Geschlecht adressiert zu werden, das nicht dem selbst empfundenen Geschlecht entspricht, ist schmerzhaft und beschämend. Abgesehen davon, ob eine VPÄ vorliegt oder nicht, dürfen tin Schüler*innen nach dem GG nicht aufgrund ihrer Geschlechtsidentität diskriminiert werden. Die Schulleitung sollte sicherstellen, dass die von tin Schüler*innen gewählten Namen und Pronomen im Schulalltag respektiert und verwendet werden.

Wenn tin Schüler*innen diskriminiert und ihre Selbstauskunft zu ihren Namen und Pronomen nicht respektiert werden, sollten geeignete innerschulische Maßnahmen ergriffen werden (§ 90 SchG BW). Dazu bedarf es eine klare Haltung gegen Trans- und Interfeindlichkeit. Diskriminierende Handlungen und Aussagen dürfen nicht unwidersprochen bleiben. Bei Vorfällen von Ausgrenzung, Diskriminierung, Mobbing oder Gewalt aufgrund von geschlechtlicher Identität oder gender-nonkonformen Aussehens, Kleidung, Verhaltensweisen oder Interessen muss die Schule intervenieren. Ebenso besteht eine Meldepflicht an die Staatlichen Schulämter und die

Abteilungen 7 („Schule und Bildung“) der Regierungspräsidien bei diskriminierenden Vorfällen, die auf die geschlechtliche oder sexuelle Identität zurückzuführen sind.⁶

Prinzipiell ist es hilfreich, wenn geschlechtliche und sexuelle Vielfalt im Unterricht thematisiert wird, um durch Wissensvermittlung mehr Akzeptanz zu schaffen. Antidiskriminierungspädagogische Elemente im Unterricht sind für alle Kinder und Jugendlichen hilfreich, um diskriminierendes Verhalten zu erkennen und abzubauen. *(Weitere Anlaufstellen und Informationen, wie diskriminierungssensible Schulstrukturen etabliert sowie eine unterstützende und schützende schulische Haltung eingenommen werden können, finden Sie in Kapitel [IV](#) und [V](#))*

3. DOKUMENTE UND ZEUGNISSE

WELCHER NAME WIRD VOR EINER PERSONENSTANDSÄNDERUNG AUF DOKUMENTEN UND ZEUGNISSEN VERWENDET?

Auch vor einer VPÄ ist es möglich und für die betreffende Person bedeutend, die selbst gewählten Namen und Pronomen in schulischen Unterlagen und Dokumenten ohne urkundliche Beweisfunktion zu verwenden (z.B. Klassenbuch, Schulakte, Klausuren, Schüler*innenausweis, Mensaausweis etc.). Die Verwendung stellt weder eine Urkundenfälschung noch Falschbeurkundung dar, da niemand über die Identität der Person getäuscht wird. Bei einem Schüler*innen- oder Mensaausweis wird nicht die Person urkundlich ausgewiesen (das tun z.B. Personalausweis und Reisepass), sondern deren Mitgliedschaft in der Schule, sowie die Erlaubnis, in der Mensa Essen zu erhalten.⁷

Das Kultusministerium Baden-Württemberg klärt derzeit, ob der selbst gewählte Name in Zeugnissen verwendet werden kann. Eine Entscheidung steht noch aus. Aber auch wenn für das Zeugnis vor der Namensänderung der alte Name verwendet wird, gibt es Möglichkeiten, sensibel mit dem Wunschnamen umzugehen. Eine gängige Praxis ist es, den neuen Namen auf den Umschlag des Zeugnisses zu schreiben, sodass Schüler*innen in ihrer Identität respektiert werden, auch wenn das offizielle Dokument den rechtlichen Namen führt. Alternativ kann der neue Name mit einer transparenten Klebeabdeckung über den amtlichen Namen im Zeugnis angebracht werden, ohne das offizielle Dokument zu verändern. Eine vertrauliche Absprache mit den betreffenden Schüler*innen ist dabei hilfreich: Sie können mit ihrer Lehrkraft oder der Schulleitung besprechen, wie die Verwendung des Namens und die Zeugnisübergabe sensibel gestaltet werden können.

UND NACH DER PERSONENSTANDSÄNDERUNG?

Nach der VPÄ müssen alle Dokumente, wie z.B. Schüler*innenakten und Zeugnisse, entsprechend dem geänderten Namen geführt werden. Bereits ausgestellte Zeugnisse müssen auf Antrag von der Schule, die diese ausgestellt hat, an den geänderten Geschlechtseintrag und Vornamen angepasst und neu ausgestellt werden (§ 10 SBGG). Die antragstellende Person muss laut SBGG die hier anfallenden Mehrkosten übernehmen. Das Kultusministerium BW prüft aktuell, inwiefern eine Kostenübernahme möglich ist und auf welches Datum die Neuausstellung datiert wird.

Bei rechtlichen Rückfragen berät die Abteilung 7 des Regierungspräsidiums.

⁶ Erweiterung der Meldepflicht durch das Schreiben des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg am 12.03.2024, Aktenzeichen KM25-6520-92/3/4

⁷ Augstein, Maria Sabine (2013): [Zur Situation transsexueller Kinder in der Schule vor der offiziellen \(gerichtlichen\) Vornamensänderung](#). Verfügbar unter: [http://www.trans-kinder-netz.de/files/pdf/Augstein Maerz 2013.pdf](http://www.trans-kinder-netz.de/files/pdf/Augstein%20Maerz%202013.pdf)

4. TOILETTEN, UMKLEIDEKABINEN & KLASSENFAHRTEN

Schulen haben die Aufgabe, sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche Toiletten, Umkleidekabinen und Schlafräume nutzen können, ohne dabei stigmatisiert oder diskriminiert zu werden. Die aktuell binäre Aufteilung und Struktur von Schulen wird immer Ausschluss für Schüler*innen mit einem offenen Geschlechtseintrag oder dem Eintrag „divers“ generieren. Der Umgang damit und aufkommende Fragen dazu müssen schulintern besprochen werden. Die Schulleitung sollte hierzu Stellung beziehen, um Lehrkräften Handlungssicherheit zu geben und um eine klare Position gegenüber Schüler*innen und Eltern vertreten zu können.

WELCHE TOILETTEN NUTZEN TIN SCHÜLER*INNEN?

Ungestört die Toilette nutzen zu können, ist ein Grundbedürfnis. Tin Schüler*innen erleben häufig Anfeindungen, werden angestarrt, beschimpft oder körperlich angegriffen. Oft wird ihnen der Zutritt zu Toiletten durch Mitschüler*innen oder Lehrkräfte verwehrt. Dies führt dazu, dass sie Toilettengänge vermeiden, und beeinträchtigt sowohl die körperliche und seelische Gesundheit als auch die schulische Leistungsfähigkeit.⁸

Schüler*innen gehören nach der VPÄ der Geschlechtskategorie an, der sie sich zugeordnet haben. Ihnen muss ein freier Zugang zu den ihnen entsprechenden Toiletten gewährt werden. Das Gleiche gilt für tin Schüler*innen, die ihren Personenstand (noch) nicht geändert haben. Menschen dürfen nach dem GG (Art. 3 Abs. 3) nicht aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert und aus Räumen wie Toiletten ausgeschlossen werden. Dabei kommt es nicht auf den Geschlechtseintrag, sondern die Selbstauskunft über die Geschlechtsidentität an.

Stellen Sie daher sicher, dass tin Schüler*innen die von ihnen gewählte Toilette nutzen können. Das gelingt z.B. durch das Informieren und Sensibilisieren des aufsichtführenden Lehrpersonals, der technischen Hausverwaltung und des Reinigungspersonals.⁸

Für intergeschlechtliche und nicht-binäre Schüler*innen ist eine geschlechtsneutrale Toilette oder Toilette für alle Geschlechter dringend zu empfehlen. Bei neu gebauten Schulen werden bereits, wenn möglich, Toiletten für alle Geschlechter eingerichtet. Bei bereits bestehenden Toilettenräumen gibt es die Möglichkeit, einzelne Toiletten umzuwidmen und eine Toilette für alle Geschlechter einzurichten. Dabei muss beachtet werden, dass die Toiletten geeignete Lagen und zumutbare Entfernungen haben.⁸ *(Mehr Informationen, wie das Schulgebäude eine Toilettennutzung für alle Menschen ermöglicht, finden Sie unter: www.transinterqueer.org/diskriminierungsfreie-toilettennutzung-fuer-alle/)*

WELCHE UMKLEIDEKABINEN NUTZEN TIN SCHÜLER*INNEN?

Das Umziehen in gemeinschaftlichen Umkleideräumen kann insbesondere ab der Pubertät und vor körpervergleichenden Maßnahmen erheblichen Stress verursachen, da in solchen Momenten bestehende Körperdysphorie (Gefühl von körperlichem Unwohlsein) verstärkt auftreten kann. Eine Einzelumkleide oder geschlechterneutrale Umkleide stellen alternative Möglichkeiten zur Sammelumkleide dar. Eine Einzelumkleide sollte allerdings nicht als einzige Option vorgeschlagen werden. Es ist zentral in einem Gespräch mit den betreffenden Schüler*innen zu klären, welche Umkleide die Person nutzen möchte. So erkennen die Schüler*innen, dass sie und ihre Bedürfnisse wahrgenommen werden. Sollte die Nutzung der Umkleide bei Mitschüler*innen auf Ablehnung stoßen, muss mit jenen ins Gespräch gegangen werden, um sie für die Situation zu sensibilisieren. Dabei ist eine klare Haltung gegen tin-Feindlichkeit wichtig. Stellen Sie entsprechend des GG

⁸ „Handlungsleitfaden für die städtischen Münchner Schulen zum Abbau und zur Prävention von Diskriminierung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.“ Herausgegeben vom Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München in Kooperation mit: Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*, Gleichstellungsstelle für Frauen, Fachstelle für Demokratie, München 2024.

(Art. 3 Abs. 3) sicher, dass tin Schüler*innen die von ihnen gewählte Umkleidekabine nutzen können, unabhängig von ihrem eingetragenen Geschlecht.

WELCHE ZIMMER UND DUSCHEN NUTZEN TIN SCHÜLER*INNEN BEI KLASSENFahrTEN?

Wie bei der Nutzung von Umkleiden und Toiletten gilt: Schüler*innen muss entsprechend des GGs ein freier Zugang zu den ihrer Geschlechtsidentität entsprechenden Räumen gewährt werden.

Es ist wichtig, dass alle Schüler*innen an Klassenfahrten teilnehmen und davon profitieren können. „Grundsätzlich sollten immer alle Schüler*innen die Möglichkeit haben, eine sichere und nicht stigmatisierende Alternative zu einem geschlechtsspezifisch signierten Raum [...] zu erhalten, unabhängig der einzelnen Gründe“⁸. Obwohl die Unterbringung meist nach Geschlechtern getrennt erfolgt, ist dies nicht vorgeschrieben, so kann eine individuelle Aufteilung stattfinden.⁹

Damit sich tin Schüler*innen auf Klassenfahrten wohlfühlen, sollte frühzeitig mit ihnen über ihre Wünsche und Möglichkeiten der Zimmeraufteilung gesprochen werden. Einzel- oder Zweibettzimmer können in manchen Fällen eine gute Alternative sein. Die Duschsituation ist insbesondere für tin Schüler*innen ebenfalls ein wichtiges Thema. Daher ist es ratsam im Vorfeld von der Unterkunft Informationen über die Ausstattung der sanitären Einrichtungen einzuholen, um individuelle und sichere Lösungen zu finden. Ein rechtzeitiges und vertrauensvolles Gespräch mit den betreffenden Schüler*innen ist dabei entscheidend.

5. SPORTUNTERRICHT

GESCHLECHTERGETRENNTER ODER KOEDUKATIVER SPORTUNTERRICHT?

Die Bildungspläne enthalten für unterschiedliche Klassenstufen Hinweise dazu, dass Sport koedukativ oder getrennt unterrichtet werden kann. Die Entscheidung der Anwendung trifft die jeweilige Sportfachschaft. Diese sollte sich mit der Frage auseinandersetzen, ob ein getrennter Unterricht notwendig ist. Dabei sollten über die Gründe für einen bisherig getrennten Sportunterricht gesprochen und reflektiert werden. Ein geschlechtergetrennter Unterricht kann z.B. in verschiedenen Klassenstufen bestehen bleiben und in anderen aufgelöst werden. Beachten Sie bei diesen Überlegungen, ob es bereits tin Schüler*innen gibt, denen eine Auflösung der Trennung helfen würde. Falls dies nicht der Fall ist, können Sie antizipieren, dass es dazu kommen wird.

Geschlecht muss nicht immer das Kriterium für eine Gruppeneinteilung sein. Eine Gruppe kann auch nach Fähigkeiten, Interessen oder Sportarten getrennt werden.

IN WELCHEM GESCHLECHTERGETRENNTEN SPORTUNTERRICHT NEHMEN TIN SCHÜLER*INNEN TEIL?

Tin Schüler*innen gehören nach der VPÄ der Geschlechtskategorie an, der sie sich zugeordnet haben. Weibliche und männliche Schüler*innen nehmen an den ihnen entsprechenden Gruppen teil. Bei Schüler*innen mit Eintrag „divers“ oder offenem Geschlechtseintrag müssen im Austausch mit den betreffenden Schüler*innen individuelle Lösungen gefunden werden. Da klare Vorgaben von Seiten des Kultusministeriums sowie der Regierungspräsidien fehlen, ist eine pädagogische Entscheidung unabdingbar. Das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung und das Diskriminierungsverbot stellen dabei Leitlinien für diese

⁹ In den Bildungsplänen BW werden Schullandheime ohne Hinweise zur Unterbringung erwähnt; ebenso in der [„Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen“](#) des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

Entscheidung dar. Finden Sie in Einzelgesprächen mit den Schüler*innen heraus, bei welcher Gruppe sie teilnehmen wollen.

Tin Schüler*innen, deren rechtlicher Personenstand nicht mit der Geschlechtsidentität übereinstimmt, sollten entscheiden können, an welchem Unterricht sie teilnehmen. Für tin Schüler*innen ist es sehr wertvoll, in ihrer Person gesehen und gehört zu werden und zu wissen, dass ihre Wünsche und ihr Wohlbefinden ernst genommen werden.

WIE LÄUFT DIE BENOTUNG IM SPORTUNTERRICHT?

Im Bildungsplan Sport wird auf Kompetenzraster verwiesen, die inhalts- und prozessbezogene Kompetenzen mit sportlicher Handlungskompetenz verbinden. Lehrkräfte sollen individuelle Maßstäbe anlegen und Schüler*innen individuell beurteilen. Geschlechtsspezifische Leistungstabellen sind weiterhin verbreitet, aber nicht verbindlich. Dabei gibt es keine konkreten Regelungen, wie mit tin Schüler*innen umgegangen werden soll. Schüler*innen mit dem Eintrag „divers“ oder „keine Angabe“ werden in der binären Beurteilungslogik nicht mitgedacht. Hier müssen Lehrkräfte ihren pädagogischen Ermessensspielraum ausschöpfen. Ein Umgang damit wird derzeit vom Kultusministerium BW erarbeitet.

Für die Bewertung im regulären Sportunterricht ist es wichtig, tin Schüler*innen kontinuierlich einzubeziehen, um unangenehme Situationen zu vermeiden. Eine Befreiung von Sport- oder Schwimmunterricht kann in schwierigen Fällen nach § 3 SchulbesuchsVO eine Entlastung darstellen. Gesundheitliche Risiken, z.B. durch das Tragen eines Binders (Kompression der Brust), sollten beachtet und ärztliche Atteste akzeptiert werden. Sobald der Geschlechtseintrag geändert ist, haben Schüler*innen das Recht darauf, danach bewertet zu werden. Vorher gibt es keine klare Regelung. Das Kultusministerium BW arbeitet an der Klärung offener Fragen, um konkrete Handlungsvorgaben zu entwickeln.

Bei Abiturprüfungen gilt hinsichtlich der Notentabellen eine verbindliche binäre Einteilung. Schulleitungen sollten beim Kultusministerium nachfragen, wie in Einzelfällen vorzugehen ist, da individuelle körperliche Voraussetzungen durch körperliche Transition nicht verallgemeinert werden können.

Bei rechtlichen Rückfragen berät die Abteilung 7 des Regierungspräsidiums.

6. GESCHLECHTSSPEZIFISCHE ANGEBOTE

SOLLTEN GESCHLECHTSSPEZIFISCHE ANGEBOTE GESTRICHEN WERDEN?

Geschlechtsspezifische Angebote bieten Schüler*innen Raum zur persönlichen Entwicklung. Statt sie abzuschaffen, sollten sie ergänzt werden, um geschlechtliche Vielfalt zu berücksichtigen. Nicht-binäre und intergeschlechtliche Schüler*innen finden oft keine Repräsentation, daher sind passende Teilnahmemöglichkeiten wichtig, um allen gerecht zu werden.⁸

WIE KÖNNEN GESCHLECHTSSPEZIFISCHE ANGEBOTE GUT GESTALTET WERDEN?

Berücksichtigen Sie, dass es tin Schüler*innen an Ihrer Schule gibt, auch wenn sie sich (noch) nicht geoutet haben. Dementsprechend werden bei Angeboten für Jungen trans Mädchen, trans Jungen und nicht-binäre Schüler*innen teilnehmen. Ebenso werden bei Angeboten für Mädchen auch trans Jungen, trans Mädchen und nicht-binäre Schüler*innen teilnehmen. An geschlechtsspezifischen Angeboten teilzunehmen, kann für sie belastend sein. Diese Angebote sollten daher inklusiv und sensibel gestaltet werden.⁸

Nutzen Sie Selbstauskunft der tin Schüler*innen als Grundlage für die Gruppenteilung. Eine geschlechtergetrennte Gruppeneinteilung sollte stets pädagogisch begründet sein. Geschlechtsspezifische Angebote sind laut Bildungsplan nicht verpflichtend, Gruppeneinteilungen dürfen nicht diskriminieren. Inklusion kann durch gezielte Ansprache, Auswahl von Referent*innen und sensible Gestaltung von Materialien erfolgen.⁸ Gruppentrennungen können inhaltlich statt nach Geschlechtsidentität erfolgen. *(Unterstützung dabei, wie geschlechterreflektierte Jugendarbeit sensibel für tin Kinder und Jugendliche gestaltet werden kann, finden Sie bei den Anlaufstellen und Materialien aus Kapitel [IV](#) und [V](#))*

7. UNTERSTÜTZUNG VON SCHÜLER*INNEN IM PROZESS DER PERSONENSTANDSÄNDERUNG

WIE KÖNNEN SCHULEN EINE STÜTZE SEIN?

Schulen können den Schüler*innen bei den formalen Schritten zur VPÄ zur Seite stehen, indem sie mit ihnen über die rechtlichen Prozesse sprechen, sich bei Unklarheiten an Fachstellen wenden, sowie Schüler*innen beim Besuch einer professionellen Beratung begleiten. In Bezug auf das SBGG können Lehrkräfte nach § 3 beratend fungieren. Dabei ist es wichtig, den Schüler*innen vertrauliche Gespräche anzubieten, in denen sie ihre Wünsche, Anliegen und Herausforderungen äußern können. Es wird allerdings empfohlen, Schüler*innen bei Bedarf an thematische und professionelle Beratungsstellen wie FLUSS e.V. weiterzuleiten. Schulen sollten sichere Räume schaffen, in welchen die Schüler*innen sich aufgehoben fühlen und in der Auseinandersetzung mit der eigenen Identität unterstützt werden. In Schulteams ist es sinnvoll, eine Ansprechperson für queere Themen zu benennen, welche sich mit dem SBGG vertraut macht. Eine wichtige Ressource sind starke und thematisch qualifizierte innerschulische Unterstützungsstrukturen, wie die Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte oder ggf. auch die Schulseelsorge.

Die Sensibilisierung der gesamten Schulgemeinschaft ist zudem ein zentraler Aspekt. Durch Aufklärung, Workshops und Informationsveranstaltungen zu geschlechtlicher Vielfalt können Vorurteile abgebaut und ein inklusives Schulklima gefördert werden. Auch Lehrkräfte sollten in diesen Prozess eingebunden werden. Das ZSL bietet Konzepte, Materialien und Fortbildungsangebote an, um Schulen auf dem Weg zu einer diskriminierungskritischen Schule zu unterstützen. FLUSS e.V. bietet Workshops für Schüler*innen und pädagogische Fachkräfte an. *(Weitere Materialien, Handreichungen und Anlaufstellen finden Sie in Kapiteln [IV](#) und [V](#))*

Schließlich ist es von großer Bedeutung, dass Schulen aktiv gegen Diskriminierung vorgehen und sicherstellen, dass tin Schüler*innen vor Mobbing und Ausgrenzung geschützt sind. Ein klarer Verhaltenskodex gegen Diskriminierung und eine konsequente Haltung gegenüber Vorfällen tragen hier wesentlich dazu bei, ein sicheres und unterstützendes Lern- und Entwicklungsumfeld zu schaffen. Diskriminierende Vorfälle, die auf die geschlechtliche oder sexuelle Identität zurückzuführen sind, müssen an die Staatlichen Schulämter und die Abteilungen 7 der Regierungspräsidien gemeldet werden.⁶

IV. BERATUNGS- UND ANLAUFSTELLEN

- [Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung \(ZSL\)](http://www.zsl-bw.de/Lde/17289332) – Fortbildungen und Online-Sprechstunde für Lehrkräfte zum Thema LSBTTIQ+ (www.zsl-bw.de/Lde/17289332)
- [Young and Queer](http://www.tritta-freiburg.de/young-and-queer/) – Sammlung von Beratung und Gruppenangebote in Freiburg zu den Themen geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung (www.tritta-freiburg.de/young-and-queer/)
- [FLUSS e.V. Freiburg](http://www.fluss-freiburg.de/) – Bildungsarbeit und Beratung zu Geschlecht & sexueller und romantischer Orientierung (www.fluss-freiburg.de/)
- [TransAll e.V. Freiburg](http://www.trans-all.org/) – Angebote und Beratung für trans und nicht-binäre Menschen von trans und nicht-binären Menschen (www.trans-all.org/)
- [Rosa Hilfe e.V. Freiburg](http://www.rosahilfefreiburg.de/) – Angebote und Beratung für LSBTIQ*, insbesondere Beratung und Unterstützung für LSBTIQ*-Geflüchtete (www.rosahilfefreiburg.de/)
- [Queer Lexikon e.V.](http://www.queer-lexikon.net/) – Moderierter Chat für junge queere Menschen (www.queer-lexikon.net/)
- [Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg](http://www.beratung-lsbttiq.net/fortbildung) – Fortbildungen an zum Themenfeld Transsexualität, Transgender und Intergeschlechtlichkeit (www.beratung-lsbttiq.net/fortbildung)
- [Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg](http://www.beratung-lsbttiq.net/beratung-online) – Online-Beratung für Betroffene und Fachkräfte (www.beratung-lsbttiq.net/beratung-online)
- [Antidiskriminierungsstelle des Landes \(LADS\) Baden-Württemberg](http://www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/lads-baden-wuerttemberg/) (www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/lads-baden-wuerttemberg/)
- [Antidiskriminierungsbüro Stadt Freiburg](http://www.adbuero-fr.de/) (www.adbuero-fr.de/)
- [Geschäftsstelle Gender & Diversity Stadt Freiburg](http://www.freiburg.de/pb/lde/205932.html) (www.freiburg.de/pb/lde/205932.html)

V. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- [Informationen zum Selbstbestimmungsgesetz](http://www.sbgg.info/) (www.sbgg.info/)
- [Was tun gegen Diskriminierung an Schulen? Beispiele Guter Praxis](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/was-wir-machen/good_practice/good_practice_schule/good_practice_schule_node.html) – Antidiskriminierungsstelle des Bundes (www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/was-wir-machen/good_practice/good_practice_schule/good_practice_schule_node.html)
- [Handreichung „Alle Farben im Blick“](http://www.zsl-bw.de/Lde/Startseite/ueber-das-zsl/publikationen-dl) – Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (ZSL) (www.zsl-bw.de/Lde/Startseite/ueber-das-zsl/publikationen-dl; unter „Beratung und Prävention“)
- [Vielfalt von Geschlecht in der Schule: Ein Leitfaden für Schulen in Baden-Württemberg](http://www.netzwerk-lsbttiq.net/product/vielfalt-schule/) – Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg (www.netzwerk-lsbttiq.net/product/vielfalt-schule/)
- [Fakten zu Intergeschlechtlichkeit- Schule „divers“ denken: Anregungen und Beispiele für Unterricht und Schulalltag](http://www.im-ev.de/publikationen/) – Intergeschlechtliche Menschen e.V. (www.im-ev.de/publikationen/)
- [Interventionen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt: Materialien zu geschlechtlicher und sexueller Vielfalt](http://www.interventionen.dissens.de/) – Dissens - Institut für Bildung und Forschung e.V. (www.interventionen.dissens.de/)
- [Materialien für Schulen](http://www.queerformat.de/materialien/) – Queerformat. Fachstelle für Queere Bildung (www.queerformat.de/materialien/)
- [Schule lehrt / lernt Vielfalt: Praxisorientiertes Basiswissen und Tipps für Homo-, Bi-, Trans- und Inter*freundlichkeit in der Schule](http://www.akzeptanz-fuer-vielfalt.de/fileadmin/daten_AfV/PDF/AWS_MAT18_Schule_lehrt_lernt_Vielfalt_Bd1.pdf) – Annika Spahn, Juliette Wedl (www.akzeptanz-fuer-vielfalt.de/fileadmin/daten_AfV/PDF/AWS_MAT18_Schule_lehrt_lernt_Vielfalt_Bd1.pdf)
- [Trans* und Schule - Infobroschüre für die Begleitung von trans Jugendlichen im Kontext Schule](http://www.schlau.nrw/downloads/) – SCHLAU NRW (www.schlau.nrw/downloads/)
- [Trans* ganz einfach – im Job, in der Familie, auf Klassenfahrten – Praxisnahe Infos für Angehörige, Freund*innen und Fachkräfte](http://www.bundesverband-trans.de/publikationen/trans-ganz-einfach/) – Bundesverband Trans* (www.bundesverband-trans.de/publikationen/trans-ganz-einfach/)
- [Sichtbar: LSBTIAQ* – Menschen im Portrait \(Buch über 35 Geschichten queeren Lebens in Freiburg\)](http://www.fluss-freiburg.de/buch/) – FLUSS e.V. (www.fluss-freiburg.de/buch/)

Impressum

Eine Publikation von FLUSS e.V. Freiburg

Finanziert durch das Amt für Schule und Bildung der Stadt Freiburg in
Kooperation mit dem Referat für Chancengerechtigkeit -
Geschäftsstelle Gender & Diversity

Text & Redaktion:

Sophia Bensch, Carina Utz (FLUSS e.V. Freiburg)

Cover-Design:

ah effekt Werbedesign, Adrian Hoffmann, Rust

Juristische Beratung:

Clara Wellhäußer

Titelbild: Adobe Stock, von: olga_demina, Datei-Nr.: 620299584

Freiburg, Januar 2025